

► Streitwert

Keine Anrechnung im Deckungsschutzprozess

| Für den Streitwert einer Deckungsschutzklage ist die volle Verfahrensgebühr nach dem Streitwert des Haftpflichtprozesses auch maßgeblich, wenn der Versicherer vorprozessual eine Geschäftsgebühr an den Anwalt des Versicherungsnehmers gezahlt hat. |

Das OLG Dresden (18.12.19, 4 W 896/19, Abruf-Nr. 216881) sieht, dass im Hauptsacheverfahren die Gebühren für die vorgerichtliche Tätigkeit gemäß Vorbem. 3 Abs. 4 S. 1 WV RVG teilweise auf die Verfahrensgebühr anzurechnen sind. Das habe aber – wie sich aus § 15a Abs. 1 RVG ergibt (vgl. dazu BeckOK-RVG/v. Seltmann, 45. Ed., § 15a Rn. 5; Müller-Rabe in: Gerold/Schmidt, RVG, 24. Aufl., § 15a Rn. 9) – auf das Entstehen beider Gebühren dem Grunde nach keinen Einfluss. Nur das Entstehen der Gebühr dem Grunde nach sei aber für die Berechnung des Streitwerts einer Deckungsschutzklage maßgeblich.

MERKE | Der Streitwert einer Deckungsschutzklage gegen die Rechtsschutzversicherung bestimmt sich nach § 3 ZPO i. V. m. § 48 Abs. 1 S. 1 GKG regelmäßig nach den voraussichtlichen Kosten, die durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers entstehen und deren Übernahme er verlangt, abzüglich eines zwanzigprozentigen Feststellungsabschlags (BGH NJW-RR 06, 791; AGS 12, 143; OLG Brandenburg 15.10.19, 11 W 24/19; vgl. ferner Bauer, NJW 15, 1329; Zöller/Herget, ZPO, 33. Aufl., § 3 Rn. 16, Stichwort Rechtsschutzversicherung).

► Darlehen

Anfechtung verbundener Verträge und die Rechtsfolgen

| Hat der Darlehensnehmer als Verbraucher den mit dem Darlehen verbundenen Kaufvertrag angefochten, kann er weitere Raten auf das Darlehen verweigern und die gezahlten Raten von der Bank zurückverlangen. |

Das ergibt sich für das OLG Dresden (18.12.19, 9 U 841/19, Abruf-Nr. 214656) aus § 813 Abs. 1, § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB. Hintergrund war die arglistige Täuschung über das Produktionsdatum eines finanziert gekauften Fahrzeugs, was nach § 142 Abs. 1 BGB die Nichtigkeit des Kaufvertrags nach sich zog. Die Verbindung zwischen Kauf- und Darlehensvertrag stellt § 359 Abs. 1 BGB her. Ein Verbraucher kann sich danach weigern, das Darlehen zurückzahlen, soweit ihn Einwendungen aus dem verbundenen Vertrag gegenüber dem Unternehmer, mit dem er den verbundenen Vertrag geschlossen hat, zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden.

MERKE | Ein Vertrag über Warenlieferung oder Erbringung einer anderen Leistung und ein Verbraucherdarlehensvertrag sind nach § 358 Abs. 3b GB verbunden, wenn das Darlehen dazu dient, den anderen Vertrag zu finanzieren und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Letzteres ist vor allem anzunehmen, wenn der Unternehmer die Gegenleistung des Verbrauchers finanziert, oder bei einer Finanzierung durch einen Dritten, wenn sich der Darlehensgeber bei Vorbereitung oder Abschluss des Darlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient.



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 216881

So bestimmt sich der
Streitwert



IHR PLUS IM NETZ
fmp.iww.de
Abruf-Nr. 214656

Wann sind die
Verträge verbunden?